swisscom

IS500001221814010

Vertrags-Nr. **1221814 / 2026**

Ticket 870007

Durchleitungsvertrag

zwischen

Swisscom (Schweiz) AG, mit Sitz in Ittigen BE,
Alte Tiefenaustrasse 6, Worblaufen, CH – 3050 Bern

nachfolgend «Swisscom»

und

Vorname, Name, Wohnadresse, PLZ Ort
Bürgergemeinde Trimmis / Panätsch 27 /
7203 Trimmis

nachfolgend «Eigentümerschaft»

gemeinsam «Vertragsparteien

betreffend

Durchleitungsrecht für eine Telekommunikationsanlage der Swisscom

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Durchleitungsvertrag regeln die Vertragsparteien die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Grundeigentum der Eigentümerschaft durch Swisscom für die Erneuerung des Vertrages einer bereits bestehenden Telekommunikationsanlage um 25 Jahre, bzw. für die Erstellung einer neuen Telekommunikationsanlage für die Dauer von 25 Jahren.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Beschreibung des (belasteten) Grundstückes

Standort (Adresse/Flurname)	--
PLZ/Ort	7203 Trimmis GR
Fernmeldeanlage	Trasse und Schacht
Parzellen-Nr.	2460
Koordinaten	-

2.2. Telekommunikationsanlage

Die Telekommunikationsanlage von Swisscom beinhaltet die einzelnen Fernmeldeleitungen (Kabel) sowie sämtliche weiteren Bestandteile, die aus technischer Sicht für den Betrieb eines Telekommunikationsnetzes notwendig sind (Kabelkanalisationen, Schächte, Muffen, Masten, Stangen etc.).

3. Inhalt und Umfang des eingeräumten Durchleitungsrechtes

3.1 Swisscom ist berechtigt, die Telekommunikationsanlage auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern (soweit dadurch der Kanalisationsquerschnitt nicht erweitert wird) sowie fortbestehen zu lassen. Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, die Telekommunikationsanlage für die Dauer von 25 Jahren ab Vertragsabschluss auf dem belasteten Grundstück zu dulden.

Swisscom ist befugt, die zur Erhaltung und Ausübung des eingeräumten Durchleitungsrechtes notwendigen Vorkehrungen zu treffen. In diesem Sinne sind vom Durchleitungsrecht insbesondere folgende Rechte mitumfasst:

- Kabelnachzugsrecht: Swisscom ist berechtigt, weitere eigene Kabel nachzuziehen, sofern keine baulichen Erweiterungsmassnahmen notwendig sind.

- Zugangs-/Zutrittsrecht: Die Mitarbeitenden von Swisscom sowie ihre Beauftragten sind berechtigt, das beanspruchte Grundstück für die Ausführung aller notwendigen Arbeiten (Bau-, Reparatur-, Unterhalts-, Wartungs-, Kabelnachzugsarbeiten usw.) sowie für die Kontrolle der Fernmeldeanlagen zu betreten. Nach Möglichkeit soll vorab eine Orientierung der Eigentümerschaft erfolgen. Bei nicht vorhersehbaren Netzunterbrüchen darf das Grundstück zwecks Schadensminimierung auch ohne Voranmeldung betreten werden.

3.2. Mit der Einräumung des Durchleitungsrechtes ist grundsätzlich kein Bauverbot oder keine Baubeschränkung der Eigentümerschaft verbunden. Die Rechte der Eigentümerschaft über das belastete Grundstück bleiben gewahrt.

Sollte die Eigentümerschaft selbst und für ihre eigenen Bedürfnisse in der Weise über das belastete Grundstück verfügen, dass die Telekommunikationsanlage oder Teile davon zwingend geändert, umgelegt oder aus dem Grundstück entfernt werden muss, so führt Swisscom die entsprechenden Anpassungen auf eigene Kosten und innert höchstens 6 Monaten nach schriftlicher Mitteilung der Eigentümerschaft aus. Ist die Umlegung der Telekommunikationsanlage auf einen anderen Teil des Grundstückes möglich und zumutbar, so hat dies die Eigentümerschaft in Absprache mit Swisscom ohne zusätzliche Entschädigung zu gestatten.

3.3. Swisscom hat die Telekommunikationsanlage auf dem Grundstück der Eigentümerschaft gesetzmässig zu betreiben und verpflichtet sich gleichzeitig, sämtliche ihr von der Eigentümerschaft eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen der Eigentümerschaft wahrzunehmen.

3.4. Die Telekommunikationsanlage steht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Alleineigentum von Swisscom.

4. Schutzvorkehrungen und Erkundigungsmassnahmen

Werden auf dem belasteten Grundstück Arbeiten ausgeführt, welche die Telekommunikationsanlage von Swisscom gefährden könnten, so hat die Eigentümerschaft vorgängig die im konkreten Fall angezeigten Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Information an Bauunternehmung, Einholung von Leitungsplänen, genaue Erkundigungen des Leitungsverlaufes sowie Abklärungen hinsichtlich der effektiven Überdeckung mittels Sondierungen, Avisierung Swisscom etc.) zu veranlassen.

5. Haftung

Swisscom haftet gegenüber der Eigentümerschaft für alle durch die Erstellung und den Betrieb der Telekommunikationsanlage verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Eigentümerschaft haftet gegenüber Swisscom lediglich für grobfahrlässig oder vorsätzlich an der Telekommunikationsanlage verursachte Schäden. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist zudem eine Haftung der Eigentümerschaft für reine Vermögensschäden, Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

6. Entschädigung

6.1 Abgeltung Einräumung Durchleitungsrechte

Als Gegenleistung für die von der Eigentümerschaft eingeräumten Durchleitungsrechte verpflichtet sich Swisscom, der Eigentümerschaft eine einmalige, nach Vertragsabschluss zu bezahlende Abgeltung zu entrichten. Die Höhe der Entschädigung wird nach einheitlichen Bewertungsrichtlinien sowie basierend auf anerkannten Empfehlungen ermittelt. In Anwendung dieser Prinzipien setzt sich die Entschädigung im konkreten Fall wie folgt zusammen:

Art des beanspruchten Gebietes	Art der Anlage	Menge	Einheit	Ansatz CHF	Betrag CHF
	Vertragsentschädigungspausch.	1.0	Stück	140.00	140.00
Wiese, intensiv nutzbar	Schacht ≤ 1m2, sichtbar	2.0	Stück	216.00	432.00
Acker / Wiese, intensiv nutzbar	Leitung, Trasse Breite ≤ 1.2m	76.0	Meter	20.28	1,541.30
			Total CHF		2,113.30

Die vereinbarte Entschädigung versteht sich exklusiv der gesetzlichen MwSt.

6.2 Zahlungsmodalitäten

Über die konkreten Zahlungsmodalitäten verständigen sich die Vertragsparteien ausserhalb des vorliegenden Vertrages. Die Eigentümerschaft teilt Swisscom die für die korrekte Auszahlung erforderlichen Angaben mit (vgl. separates Beiblatt «Zahlungsangaben»).

7. Vertragsbeendigung

Wird der vorliegende Durchleitungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragsdauer nicht durch eine Nachfolgeregelung abgelöst, verständigen sich die Vertragsparteien über die Folgen der Vertragsbeendigung (Ausserbetriebnahme, ganzer oder teilweiser Rückbau auf Kosten von Swisscom, entschädigungslose Übertragung der Telekommunikationsanlage oder von Teilen davon auf die Eigentümerschaft etc.).

Ist die Entfernung beziehungsweise der Rückbau der Telekommunikationsanlage unverhältnismässig oder nicht möglich oder ist die Eigentümerschaft mit dem Verbleib der Telekommunikationsanlage ausdrücklich einverstanden, so ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass diese nicht weiter benutzt werden kann und von dieser keine Gefährdungen ausgeht.

8. Vertragsüberbindungspflichten

Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, den vorliegenden Durchleitungsvertrag bei einer Handänderung des belasteten Grundstückes mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolge zu überbinden (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung).

Swisscom ist grundsätzlich jederzeit berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der Eigentümerschaft auf Gesellschaften innerhalb des Swisscom Konzerns oder auf allfällige Rechtsnachfolgerinnen zu übertragen. Für die Übertragung auf Dritte ist die Zustimmung der Eigentümerschaft erforderlich. Die Eigentümerschaft kann die Übertragung auf Dritte nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Vertragsparteien betrachten die Übertragung auf eine ausländische Gesellschaft als wichtigen Grund für die Verweigerung der Zustimmung.

9. Besondere Bestimmungen / Spezielle Vereinbarungen

--

10. Vertragsausfertigung sowie Unterschriften der Vertragsparteien

Der vorliegende Durchleitungsvertrag wird zweifach ausgefertigt, wobei jede Vertragspartei ein unterzeichnetes Originalexemplar erhält.

Ort und Datum	**Swisscom (Schweiz) AG**	Unterschrift Eine eingescannte oder kopierte Unterschrift ist gemäss Art. 16 Abs1 OR rechtsgültig.
Chur, 28. Mai 2026	Otto Bonderer Access Network Architect Architecture & Performance	Otto Bonderer Digital unterschrieben von Otto Bonderer Datum: 2026.05.29 10:12:59 +02'00'
Chur, 28. Mai 2026	Susanne Wenger Production Supporter Customer Care & Support	Susanne Wenger
Ort und Datum	**Eigentümerschaft**	Unterschrift Eine eingescannte oder kopierte Unterschrift ist gemäss Art. 16 Abs1 OR rechtsgültig.
	Bürgergemeinde Trimmis	

Beilage: Situationsplan

Teilmelioration Trimmis
Eigentumsübergang - Dienstbarkeit Nr. 51

Legende

Parzellen (Stand Vermessung)

Beizugsgebiet TM Trimmis

Dienstbarkeit inkl. Dienstbarkeitnr.

Unterirdisches Durchleitungsrecht für Telekommunikationsanlage mit Schächten

Benützungsrecht an Teilfläche zur Realisierung von ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

